

Nachhaltige Waldbewirtschaftung sichern, Eigentumsrechte schützen!

Forderungen von AGDW und Familienbetrieben Land und Forst zum „EUDR-Durchführungsgesetz“

Durchführungsgesetz zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – Praxistaugliche Umsetzung für Waldbesitzende rechtssicher verankern

Zum **30.12.2026** steht der **Anwendungsbeginn der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)** auch in **Deutschland** bevor, **das nachweislich frei von Entwaldung** ist. Für eine **praxisnahe Umsetzung** der EUDR sind auch dank des Einsatzes der Bundesregierung wichtige Vereinfachungen auf EU-Ebene erreicht worden.

Doch nun geraten die in Brüssel erreichten Vereinfachungen auf nationaler Ebene durch ein EUDR-Durchführungsgesetz in Gefahr, da einerseits die **EU-Erleichterungen** den Flächennutzern in Deutschland nicht vollständig zugutekommen und andererseits bei Zuwiderhandlungen unverhältnismäßige drakonische Strafen angedroht werden.

Unsere Forderungen an das EUDR-Durchführungsgesetz:

- **Für Waldbesitzende und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse alle auf EU-Ebene erreichten Erleichterungen gesetzlich verankern:** Die Möglichkeit zur Angabe der Wohn- bzw. Betriebsadresse sowie zur Abgabe der einfachen Erklärung durch anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften für ihre gesamte Mitgliedsfläche muss unmittelbar im Durchführungsgesetz verankert werden. Einer Regelung lediglich in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift würde die erforderliche Rechtssicherheit fehlen.
- **Keine zusätzlichen nationalen Verschärfungen bei Strafen und Bußgeldern**
Die im Entwurf vorgesehenen Sanktionen übersteigen die EU-Notwendigkeiten massiv. Erforderlich ist eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht ohne zusätzliches Draufsatteln von verschärften Strafen und ohne unverhältnismäßige Sanktionen
- **Staatliche Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse begrenzen**
Der Entwurf des nationalen Durchführungsgesetzes räumt Behörden unverhältnismäßig weitreichende Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse ein, bis hin zum Betreten der Wohnräume. Diese unverhältnismäßigen Eingriffsbefugnisse dürfen keinen Bestand haben!
- **Nachbesserung ermöglichen und tatsächlichen Aufwand berücksichtigen**
Bei erstmaligen Formfehlern muss für Betroffene der Grundsatz „Nachbesserung vor Bußgeld“ gelten.